



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.45 RRB 1931/1018**
Titel **Baulinien.**
Datum 15.05.1931
P. 397

[p. 397] Der Gemeinderat Zollikon legte am 1. Mai 1931 die Bau- und Niveaulinien der Oescherstraße und eines Verbindungsfußweges mit der Bergstraße zur Genehmigung vor.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Oescherstraße ist teilweise als Privatstraße gebaut; teilweise soll sie nach einem bestehenden Projekt bis zum Friedhof als «Quartierstraße» verlängert werden. Der Verbindungsfußweg mit der Bergstraße ist im unteren Teil bereits ausgebaut und wird teilweise als Fahrweg benützt. Die Baulinien erhalten Abstände von 15 bis 17 m und die Niveaulinien Steigungen bis zu 17,5%.

2. Gegen die Baulinien der Oescherstraße und des Verbindungsfußweges wurden Rekurse beim Regierungsrat eingereicht, deren Behandlung mit Beschluß Nr. 686 vom 2. April 1931 erfolgt ist. Die Baudirektion hat sich bei jenem Anlaß zur Vorlage einläßlich geäußert, sodaß auf weitere Ausführungen nunmehr verzichtet werden kann. Da die Bau- und Niveaulinien im öffentlichen Verfahren festgesetzt werden, wird die Oescherstraße aus öffentlichen Mitteln der Gemeinde erstellt werden müssen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Gemeinderates Zollikon werden die Bau- und Niveaulinien der Oescherstraße (teils Privatstraße, teils erst projektiert) für die Strecke zwischen der Bergstraße und dem Friedhof genehmigt, desgleichen die Bau- und Niveaulinien des projektierten Verbindungsfußweges zwischen Oescher- und Bergstraße.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rückgabe eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]